

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der NordWestBahn GmbH

Besonderer Teil
(NBS-BT)

Anlage __2__ zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

0. Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Allgemeine Informationen.....	4
1.1. Zweck und Geltungsbereich	4
1.2. NBS-Allgemeiner Teil	4
1.3. NBS-Besonderer Teil	4
1.4. Geschäftsverbindung	4
1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
1.6. Veröffentlichungen	4
2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	5
2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung	5
2.2. Abweichender Haftungsausschluss.....	5
2.3. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen.....	5
3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen	5
3.1. Allgemeine Beschreibung.....	5
3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen.....	5
3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	5
3.2.2. Ver- und Entsorgungsanlagen für WC-Anlagen.....	6
3.2.3. Örtliche Gleisanlagen.....	6
3.2.4. Wartungsstützpunkte.....	6
3.3. Weitere Dienstleistungen.....	6
3.4. Betriebsvorschriften.....	6
3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen.....	6
3.6. Bereitstellung von Betriebsmitteln	7
3.7. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	7
3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung	7
3.9. Notfallmanagement	7
3.10. Bekanntgabe von Änderungen.....	7
3.11. Bezug von Regelwerken	7
4. Entgeltgrundsätze	7
4.1. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Anlagennutzung.....	7
4.2.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen.....	7
4.2.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise.....	7
4.2.3. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen.....	8
4.3. Stornierungskosten	8
5. Leistungsabhängige Entgeltregelung	8
5.1. Anreizentgelt.....	8
5.1.1. Leistungskriterium	8
5.1.2. Ermittlung und Aufzeichnung.....	8
6. Antrags- und Zuweisungsverfahren	9
6.1. Ansprechpartner.....	9
6.2. Form der Anmeldung	9
6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	9
7. Zusatz- und Nebenleistungen.....	9
7.1. Medienversorgung	9
7.2. Personaldienstleistungen	9
Anhang	
Anhang 1 Anmeldeformular.....	10

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. Absatz

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

AT Allgemeiner Teil

BT Besonderer Teil

BUVO-NE Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen

BZA Beförderung Zugart, Außergewöhnlich bzw. beziehungsweise

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

ETV Eisenbahn-Tarifvertrag

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

FFS Funkfernsteuerung

FV-NE Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen

GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

ggf. gegebenenfalls

gem. gemäß

lfd. laufend

LÜ Lademaßüberschreitung

NBS Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Pos. Position

SbV Sammlung betrieblicher Vorschriften

SNB Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Tfz Triebfahrzeug

VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

VT Verkehrstag

WEG Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH

z. B. zum Beispiel

zzgl. zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1.

Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die NWB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der NWB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2.

NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der NWB und den Zugangsberechtigten.

1.3.

NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4.

Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der NWB und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5.

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NWB und dem Zugangsberechtigten.

1.6.

Veröffentlichungen

Die von der NWB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

<http://www.nordwestbahn.de/unternehmen/allgemeines/nutzungsbedingungen-fuer-serviceeinrichtungen.html>

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung, ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2.2. Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 2.500 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

2.3. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die NWB berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt.

Der NWB hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1. Allgemeine Beschreibung

Die NWB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf die Zugbildung und Abstellung im Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1.

Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Von der NWB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Tankanlagen mit Zapfpistolen für Großmengen und ausschließlicher Nutzung mit Grenzwertgeber:

Wilhelmshaven

Osnabrück-Hafen* (Nutzungsvereinbarung zur Zuführung mit Hafenbahn Osnabrück nötig.)

Paderborn Gbf

*Hier zusätzlich die Möglichkeit der Versorgung mit AdBlue.

3.2.2. Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von geschlossenen WC-Systemen:

Wilhelmshaven

Bremerhaven-Wulsdorf

Bremen Farge

Verden

Twistringen

Vechta

Osnabrück Hafen (Nutzungsvereinbarung zur Zuführung mit Hafenbahn Osnabrück nötig)

Osnabrück Pu Sandbachgruppe

Bielefeld Gbf

Paderborn Pbf und Gbf

Holzminden

3.2.3. Örtliche Gleisanlagen

Von der NWB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte an folgenden Orten

Gleisanlagen zur Nutzung vorgehalten.

Diese Gleisanlagen sind primär für die Nutzung der NWB-eigenen Fahrzeuge konzipiert und verfügen, mit Ausnahme der Anlagen in Verden, Twistringen und Bremerhaven-Wulsdorf über Elektranten (230 Volt/16 A)

Bremerhaven-Wulsdorf*

Verden*

Twistringen*

Wilhelmshaven

Paderborn

* Anlage mit elektrischer Fahrleitung 15 kV, 16,7 Hz überspannt.

3.2.4. Wartungsstützpunkte

An folgenden Orten besitzt die NWB Wartungsstützpunkte für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen welche teilweise mit einer Außenreinigungsanlage (ARA), Hebebockanlage (H), Wartungsgruben (G) und Radsatzbearbeitungsmaschinen ausgestattet sind.

- Bremerhaven-Wulsdorf
(Wartungsstützpunkt ausgerüstet mit elektrischer Fahrleitung 16 kV, H, ARA)
- Osnabrück (H, G, ARA) (Nutzungsvereinbarung zur Zuführung mit Hafenbahn nötig)

3.3. Weitere Dienstleistungen

- keine

3.4. Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die EBO, das BRW, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Bedienungsanweisungen der NWB.

3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der NWB zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der NBS-AT.

3.6. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Bedienung der Anlagen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Schlüssel, Unterlagen etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der NWB zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die NWB Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der NWB vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.7. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbstständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die Bedienungsanweisungen der NWB, für die jeweilige Anlage, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung ist die NWB bemüht diese schnellstmöglich zu beheben.

3.9. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der NWB die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die NWB die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher.

Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der NWB mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.10. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch die NWB frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

3.11. Bezug von Regelwerken

Die auf dem Schienennetz geltenden Bedienungsanweisungen können einmalig kostenfrei von der NWB elektronisch bezogen werden.

4. Entgeltgrundsätze

4.1. Entgeltgrundsätze für Anlagennutzung

4.2.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.

4.2.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Da alle Gleisanlagen bereits durch die NWB selbst genutzt werden ergibt sich das Entgelt über die mögliche Restkapazität der Anlagen.

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzung der jeweiligen Anlage.

Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig und nach Verwendungszweck berechnet. Bei einer Nutzung der örtlichen Anlagen über einen längeren Zeitraum wird ein entsprechendes Angebot erstellt. Wird eine örtliche Gleisanlage von mehreren EVU gleichzeitig genutzt, so wird für den Zeitraum der gleichzeitigen Nutzung das Entgelt für die Anbindung zu gleichen Teilen auf die beteiligten EVU aufgeteilt.

4.2.3. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen,
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

4.3. Stornierungskosten

Für die Stornierung einer Anlagenutzung bis zu 12 Stunden vor geplanter Nutzung erfolgt dies kostenfrei.

Darunter ist das volle Entgelt der Anlage(n) zu entrichten.

Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung

5.1. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

5.1.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen,
- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden in ihrer Gesamtheit erfasst.

Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der NWB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die NWB zu entrichten ist. Für nicht nutzbare Anlagen oder Anlagenteile wird das Entgelt erstattet bzw. nicht erhoben. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

5.1.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der NWB den Mangel unverzüglich zu melden. Die NWB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro je Meldung verrechnet.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen im Rahmen des Netzfahrplans sowie für allgemeine Auskünfte und Bezug der Bedienungsanleitungen:

NordWestBahn GmbH

Abteilung Eisenbahnsicherheit

Franz-Lenz-Strasse 5

49084 Osnabrück

Tel. (0541) 20024-370

Email: EBL@nordwestbahn.de

6.2. Form der Anmeldung

Die Anmeldung über die gewünschte Anlagennutzung ist über das Formular im Anhang 1 schriftlich anzumelden.

6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

7. Zusatz- und Nebenleistungen

Zusatz- und Nebenleistungen, gemäß § 14 Abs. 1 ERegG werden jedem Zugangsberechtigten angeboten.

Ein Anspruch auf Erbringung von Zusatz- und Nebenleistungen besteht nicht.

7.1. Medienversorgung

Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Dieselkraftstoff, AdBlue und Wasser erfolgt zu marktüblichen Preisen, bei Dieselkraftstoff und AdBlue zuzüglich eines Aufschlags für Verwaltung und Vorhaltung, der je abgegebener Einheit (z. B. Liter Dieselkraftstoff, kWh, m³) berechnet wird und in der Liste der Entgelte enthalten ist.

7.2. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz, zusätzliche Besetzung von Betriebsstellen etc.) werden pro Personalstunde berechnet, wobei die Mindestbestellzeit 3 Stunden beträgt. Der Preis pro Personalstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

Anhang 1 Bestellung Serviceeinrichtung

Bestellung Serviceeinrichtung

An

NordWestBahn GmbH
Per Mail an Eisenbahnbetrieb (EBL@nordwestbahn.de)

Absender/Besteller

Ansprechpartner:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Nutzungsantrag für Serviceeinrichtungen

Betriebsstelle:

Benötigte Anlage:

Nutzung von (Datum/Uhrzeit):

bis:

Zweck der Nutzung:

vsl. benöt. Menge:
(Wasser/Diesel/AdBlue)

Nutzungszweck: Tfz: Wagen: Nebenfg: maschinentechn. Einrichtung:

Öl- und kraftstoffabsorbierende Einrichtung notwendig: ja nein

Wenn ja, Ver- und Entsorgung durch: Mieter EVU

Sonstige Angaben des Bestellers:

Versicherung:

Der Besteller versichert, dass die eingesetzten Fahrzeuge zugelassen sind und den Bedingungen der SNB entsprechen.

Ort Datum Unterschrift Besteller

Der Mietantrag wird seitens der NWB genehmigt.
Es gelten folgende Auflagen:

Ort Datum Unterschrift NWB